

REGLEMENT DES FÜRSORGEFONDS

Der Vorstand des Vereins Pro Audito Bern' beschliesst:

1. Gegenstand Unter dem Titel 'Fürsorgefonds' besteht eine in der Jahresrechnung des Vereins Pro Audito Bern' separat ausgewiesene Bilanzposition.

2. Zweck Erbringung von finanziellen Leistungen zu Gunsten von hörbehinderten Personen, die im Kanton Bern wohnhaft und/oder Mitglied von Pro Audito Bern sind:
 - 1.) Ausrichtung von Geschenken und Spesen anlässlich von Kranken- und Hausbesuchen
 - 2.) Anschaffungen und Unterstützung für bedürftige Hörbehinderte
 - 3.) Kostenbeiträge an neue Hörgeräte für bedürftige Hörbehinderte
 - 4.) Gewährung von zinslosen Darlehen an bedürftige Hörbehinderte

3. Äufnung - Zuwendungen Dritter wie Spenden, Legate und dergleichen
- Saldierung von anderen auslaufenden Fonds
- Zinsgutschriften, sofern solche durch den Vorstand beschlossen werden
- Zuweisungen zu Lasten der Betriebsrechnung des Vereins, sofern solche durch den Vorstand im Rahmen seiner Finanzkompetenz oder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden

4. Verwaltung - Das Fondsvermögen wird durch den Vorstand verwaltet
- Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt im Rahmen der allgemeinen Vermögensverwaltung des Vereins durch den Vorstand

5. Verwendung Das vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglied (bVM) von Pro Audito Bern' ist die Anlauf- und Beratungsstelle für die Prüfung und Abwicklung der Fondsgesuche. Das bVM muss nicht dem Vorstand pro audito bern angehören.

Dem vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied (bVM) steht eine vom Vorstand festgelegte Pauschale zu. Desweiteren hat es Anspruch auf Spesenersatz.

Das vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglied (bVM) übernimmt die Abklärungen gemäss untenstehender Checkliste. Diese ist Bestandteil dieses Reglementes.

Pro Einzelfall kann das bVM über Ausgaben bis Fr. 1'000.-- entscheiden.

Für höhere Beträge stellt das bVM der Vergabekommission Antrag. Das bVM nimmt für diesen Fall an der Entscheidung der Vergabekommission mit Stimmrecht teil.

Die Entscheide des bVM und der Vergabekommission sind endgültig.

Der Vorstand genehmigt jährlich einen Budgetbetrag von Fr. 50'000.--.

6. Rechnung
- Der Fonds wird im Rahmen der jährlichen Revision der Jahresrechnung des Vereins geprüft.
 - Betreffend die Position 'Fürsorgefonds' erstellt das beauftragte Vereinsmitglied (bVM) von Pro Audito Bern' zu Händen des Vorstandes jährlich eine Zusammenfassung der verwendeten Mittel. Aus Gründen der Vertraulichkeit werden keine weiteren Detailinformationen abgegeben.
 - Im Übrigen gelten die allgemeinen Buchführungsvorschriften nach Art. 957 ff OR.
7. Auflösung
- Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Fonds beschliessen. Die freiwerdenden Mittel sind einem anderen Fonds mit gleicher oder verwandter Zweckbestimmung zuzuweisen.
 - Falls der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann oder hinfällig wird, ist das Vermögen einem bestehenden Fonds oder einem neuen Fonds mit anderer Zweckbestimmung zuzuführen oder in das frei verfügbare Vermögen des Vereins zu übertragen.
8. Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch den Vorstand in Kraft. Frühere Erlasse, insbesondere das Reglement vom 18. Mai 2017, sind damit aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand anlässlich seiner Sitzung vom 19. Oktober 2021 genehmigt.

Der Präsident:

sig. Christoph Künzler

Christoph Künzler

Der Vizepräsident:

sig. Othmar Lehmann

Othmar Lehmann

Anmerkungen:

- Hörbehinderte im Sinne dieses Reglementes sind Hörsystem-Träger und Tinnitus-Betroffene
- Minderjährige sind leistungsberechtigt, sofern mindestens ein Elternteil Mitglied von Pro Audito Bern' ist
- Unter Vergabekommission ist die Vergabekommission des Geschwister-Roos-Fonds GRF zu verstehen, die stellvertretend für die Belange des Fürsorgefonds aktiv wird

Checkliste für Finanzierungsgesuche aus dem Fürsorgefonds

1. Gesuche um Rückerstattung von Aufwendungen für Kranken- und Hausbesuche

Angabe über das besuchte Vereinsmitglied und Vorlage von Quittungen/Kassenbons für Geschenke (Richtpreis Fr. 35.--) und Fahrspesen.

2. Gesuche um Kostenbeiträge an Hörgeräte für bedürftige, hörbehinderte Personen (maximal Fr. 2'000.-- monaural / Fr. 4'000.-- binaural)

Erfordernisse:

Personalien / Adresse / Familiensituation / Konto für allfällige Auszahlung (Einzahlungsschein).
Nachweis der Hörschädigung.

Höhe der beantragten Unterstützung. Begründung des Gesuches (Verwendung des nachgesuchten Betrages).

Aktuelles Einkommen (letzter Lohn, letzte Rente, letzte EL, Sozialhilfe, AL-Leistung).

Angabe über aktuellen Mietzins und aktuelle Krankenkassenbeiträge.

Ärztliche Angaben über Grad der Hörbehinderung. Angaben über Typ und Preis der notwendigen Hörgeräte. Kostenvoranschlag oder Quittung. Kostenbeteiligung durch IV/AHV/Krankenkasse.

Nach Bedarf: Gespräch mit dem beauftragten Vereinsmitglied (bVM) des Vereins Pro Audito Bern' und/oder Mitbericht einer begleitenden Fürsorge- oder Beratungsstelle.

3. Zinslose Darlehen an bedürftige Hörbehinderte und Tinnitus-Betroffene

Gesuche wie unter Ziffer zwei. Zuzüglich Bericht über Zukunftsperspektiven. Gegenseitig unterzeichneter Darlehensvertrag.

4. Vorgehen der Gesuchsteller

- Einholen des Gesuchsformulars beim Sekretariat Pro Audito Bern, Belpstrasse 24, 3007 Bern info@proaudito-bern.ch, oder
- Ausfüllen des ausgedruckten Gesuchsformulars ab der Website info@proaudito-bern.ch
- Zustellen des ausgefüllten, datierten und unterschriebenen Gesuchsformulars samt Belegen an das beauftragte Vereinsmitglied (bVM) Frau Hedwig Lüthi, Morgenstrasse 70, 3018 Bern
- Das beauftragte Vereinsmitglied (bVM), Frau Hedwig Lüthi, hedi.luethi@sunrise.ch (Tel. 031 381 54 63) gibt gerne Auskunft über den Fürsorgefonds